

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 9. Februar 2010****zur Festlegung der Brandverhaltensklassen für bestimmte Bauprodukte (Zement-, Calciumsulfat- und Kunstharzestriche)**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 772)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/85/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Richtlinie 89/106/EWG kann es zur Berücksichtigung der auf einzelstaatlicher, regionaler oder lokaler Ebene bestehenden unterschiedlichen Schutzniveaus für Bauwerke erforderlich sein, dass in den Grundlagendokumenten Leistungsklassen für die einzelnen wesentlichen Anforderungen an die Produkte festgelegt werden. Diese Dokumente wurden in Form einer Mitteilung der Kommission über die Grundlagendokumente der Richtlinie 89/106/EWG⁽²⁾ veröffentlicht.
- (2) Für die wesentliche Anforderung „Brandschutz“ enthält das Grundlagendokument Nr. 2 eine Reihe zusammenhängender Maßnahmen, die gemeinsam die Strategie für den Brandschutz festlegen, die dann in den Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise entwickelt werden kann.
- (3) Das Grundlagendokument Nr. 2 nennt als eine dieser Maßnahmen die Begrenzung der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch in einem gegebenen Bereich, indem das Potenzial der Bauprodukte, zu einem Vollbrand beizutragen, begrenzt wird.
- (4) Das Grenzniveau kann nur in Form unterschiedlicher Stufen des Brandverhaltens der Bauprodukte in ihrer Endanwendung ausgedrückt werden.
- (5) Als harmonisierte Lösung wurde ein System von Klassen in der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission vom 8. Februar 2000 zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten⁽³⁾ festgelegt.
- (6) Bei Zement-, Calciumsulfat- und Kunstharzestrichen sowie Estrichmörtel und Estrichmassen ist es erforderlich,

die durch die Entscheidung 2000/147/EG festgelegte Klassifizierung zu verwenden.

- (7) Das Brandverhalten zahlreicher Bauprodukte/-materialien im Rahmen der in der Entscheidung 2000/147/EG festgelegten Klassifizierung ist so eindeutig ermittelt und den für die Brandschutzvorschriften zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten so gut bekannt, dass sich eine Prüfung dieses Leistungsmerkmals erübrigt.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bauprodukte und/oder -materialien, die alle Anforderungen des Merkmals „Brandverhalten“ erfüllen, ohne dass eine weitere Prüfung erforderlich ist, sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Die spezifischen Klassen, die im Rahmen der in der Entscheidung 2000/147/EG festgelegten Klassifizierung des Brandverhaltens für unterschiedliche Bauprodukte und/oder -materialien gelten, sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 3

Die Produkte werden — sofern relevant — in Bezug auf ihre Endanwendung betrachtet.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Februar 2010

Für die Kommission

Günter VERHEUGEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.⁽²⁾ ABl. C 62 vom 28.2.1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 50 vom 23.2.2000, S. 14.

ANHANG

Die Tabellen in diesem Anhang führen jene Produkte und/oder Materialien auf, die alle Anforderungen des Leistungsmerkmals Brandverhalten erfüllen, ohne dass eine Prüfung erforderlich ist.

Tabelle 1

Brandverhaltensklassen für Zement- und Calciumsulfatestriche

Produkt ⁽¹⁾	Höchststärke der Schicht (mm)	Organischer Gehalt (Gewichtsanteil in %)	Klasse ⁽²⁾
Zementstriche gemäß EN 13813	30	< 20	E
Calciumsulfatestriche gemäß EN 13813			

⁽¹⁾ Auf einem Trägermaterial mindestens der Klasse D-s2,d0 und einer Mindestdicke von 12 mm sowie einer Mindestdichte von 680 kg/m³.

⁽²⁾ Klasse E gemäß Tabelle 1 des Anhangs der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission, wenn der Estrich als Untergrund verwendet wird.

Tabelle 2

Brandverhaltensklassen für Kunstharzestriche

Produkt ⁽¹⁾	Höchststärke der Schicht (mm)	Organischer Gehalt (Gewichtsanteil in %)	Klasse ⁽²⁾
Ungefüllter Kunstharzestrich mit Epoxid-, Polyurethan-, Polymethylmethacrylat- oder Vinylesterharz als Bindemittel gemäß EN 13813	4	100	E oder E _{fl}
Gefüllter Kunstharzestrich mit Epoxid-, Polyurethan-, Polymethylmethacrylat- oder Vinylesterharz als Bindemittel und mit Mineralaggregaten als Füllstoff gemäß EN 13813	10	< 75	
Gefüllter Kunstharzestrich mit Quarzsand als Zuschlag, mit Epoxid-, Polyurethan-, Polymethylmethacrylat- oder Vinylesterharz als Bindemittel und mit Mineralaggregaten als Füllstoff gemäß EN 13813	10	< 75	

⁽¹⁾ Auf einem Trägermaterial mindestens der Klasse A2-s1,d0 und einer Mindestdicke von 6 mm sowie einer Mindestdichte von 1 800 kg/m³.

⁽²⁾ Klasse E gemäß Tabelle 1 des Anhangs der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission, wenn der Estrich als Untergrund verwendet wird, oder Klasse E_{fl} gemäß Tabelle 2 des Anhangs der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission, wenn der Estrich als Nuttschicht verwendet wird.